15. und 16. November 2012 in Berlin

Bericht aus Berlin:
Aktuelle Entwicklungen in den Bereichen Steuern, Finanzierung und Weiteres

WP/StB Ingeborg Esser
Hauptgeschäftsführerin
GdW Bundesverband deutscher
Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V.

Inhalt

1. **Aktuelles aus dem Bereich Steuern**
   - 1.1 Aktueller Sachstand zur (Wieder-)Einführung der Vermögensteuer
   - 1.2 Änderungen im Bereich der ertragsteuerlichen Organschaft
   - 1.3 Jahressteuergesetz 2013 (Grunderwerbsteuer)
   - 1.4 Entwurf eines Gemeinnützigkeitsentbürokratisierungsgesetzes
   - 1.5 Aktueller Sachstand zur E-Bilanz
   - 1.6 Aktueller Sachstand zur Reform der Grundsteuer
   - 1.7 Gutachten "Abschreibungsbedingungen für den Mietwohnungsneubau"

2. **Aktuelles aus dem Bereich Finanzierung**
   - 2.1 SEPA
   - 2.2 Aktueller Stand Solvency

3. **Sonstige aktuelle Themen**
   - 3.1 EnWG
   - 3.2 Aktuelles aus dem IDW

1
Aktuelles aus dem Bereich Steuern

1.1
Aktueller Sachstand zur (Wieder-)Einführung der Vermögensteuer

- **Vermögensteuer wird seit 1997 nicht mehr erhoben.**
- **SPD-geführte Bundesländer bereiten Bundesratsinitiative vor.**
- **DIW-Gutachten** (siehe www.diw.de ➔ Publikationen ➔ DIW Berlin: Politikberatung kompakt ➔ 68)
  - Verkehrswertnahe Bewertung des Vermögens
  - Bislang keine Freibeträge für Betriebsvermögen vorgesehen!
  - Juristische Personen:
    - Freigrenze von 200.000 EUR
    - Halbvermögensverfahren
    - Beteiligungen an anderen juristischen Personen bleiben steuerfrei
  - Steuersatz von 1 Prozent p.a.
- **Was bedeutet das?**
  - Es droht eine extreme Belastung der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft!
- **Forderung:**
  - Zumindest das betriebsnotwendige Betriebsvermögen muss von der Besteuerung ausgenommen werden!

Gesamtbetroffenheit der GdW-Mitgliedsunternehmen*

Gebäude zu Verkehrswerten**
abzüglich Schulden
Realer Wert des Eigenkapitals

GdW-Mitgliedsunternehmen:
75 Mrd. EUR
➔ davon 1% Vermögensteuer:
750 Mio. EUR

Bei Anwendung des Halbvermögensververfahrens:
37,5 Mrd. EUR
➔ davon 1% Vermögensteuer:
375 Mio. EUR

Im Vergleich dazu betragen die laufenden Investitionen derzeit rd. 10 Mrd. EUR jährlich.

*** Erste vorsichtige überschlägige Schätzungen ; ** Bei Anwendung eines Mietenmultiplikators von 10**

Beispielhafte Belastungen von GdW-Mitgliedsunternehmen

WU	Bestand (WE)	BMG* EK zu VW	1% Vermögensteuer	Investitions-volumen p.a.
WU	rd. 3.500	130 Mio. EUR	1,3 Mio. EUR	15 Mio. EUR
WU	rd. 10.000	300 Mio. EUR	3 Mio. EUR	30 Mio. EUR
WU	rd. 18.000	900 Mio. EUR	9 Mio. EUR	85 Mio. EUR
WU	rd. 130.000	6 Mrd. EUR	60 Mio. EUR	250 – 300 Mio. EUR

*** Keine Berücksichtigung des Halbvermögensverfahrens**

1.2
Änderungen im Bereich der ertragsteuerlichen Organschaft

- Umfassende Reform der Organschaftsbesteuerung, d. h. Ersatz der Organschaft durch eine moderne Gruppenbesteuerung, ist zunächst vom Tisch.

- Mit einer "kleinen“ Unternehmenssteuerreform sollen unter anderem die Rechtsvorschriften für die ertragsteuerliche Organschaft vereinfacht sowie Rechtssicherheit geschaffen werden.

- **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmens-besteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 19.09.2012**

  - ➔ Verabschiedung im BT erfolgte am 25.10.2012
  - ➔ Abschließende Beratung im BR voraussichtlich am 23.11.2012
    - ➔ Zustimmung vs. Vermittlungsverfahren
    - ➔ Ausgang ungewiss!

Folgende Änderungen wurden vom BT verabschiedet ... (1)

- Der doppelte Inlandsbezugs für **Organgesellschaften** wird aufgegeben.

  Der Ort der Geschäftsleitung muss sich im Inland befinden; der Sitz dagegen in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem EWR-Staat (§ 14 Abs. 1 Satz 1 KStG, § 17 Satz 1 KStG).

- Es wird nicht mehr zwischen in- und ausländischen **Organträgern** differenziert (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 KStG, Aufhebung von § 18 KStG)

- Das deutsche Besteuerungsrecht wird durch Zuordnung der Beteiligung des Organträgers an der Organgesellschaft während der gesamten Dauer der Organschaft ununterbrochen zu einer inländischen Betriebsstätte i. S. d. § 12 AO des Organträgers sichergestellt (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 4 und Satz 5 KStG).

Quelle: Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts i.d.F. 25.10.2012

Folgende Änderungen wurden vom BT verabschiedet ... (2)

- Die tatsächliche Durchführung des Gewinnabführungsvertrages wird im Hinblick auf die zutreffende Gewinnabführung bzw. den zutreffenden Verlustausgleich dadurch erleichtert, dass insoweit auf den handelsrechtlichen Jahresabschluss abgestellt wird (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 4 und Satz 5 KStG).

  "Der Gewinnabführungsvertrag gilt auch als durchgeführt, wenn der abgeführte Gewinn oder ausgeglichene Verlust auf einem Jahresabschluss beruht, der fehlerhafte Bilanzansätze enthält, **sofern**

  a) der Jahresabschluss wirksam festgestellt ist,

  b) die Fehlerhaftigkeit bei Erstellung des Jahresabschlusses unter Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht hätte erkannt werden müssen **und**

  c) ein von der Finanzverwaltung beanstandeter Fehler spätestens in dem nächsten nach dem Zeitpunkt der Beanstandung des Fehlers aufzustellenden Jahresabschluss der Organgesellschaft und des Organträgers korrigiert und das Ergebnis entsprechend abgeführt oder ausgeglichen wird, **soweit** es sich um einen Fehler handelt, der in der Handelsbilanz zu korrigieren ist."

Quelle: Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts i.d.F. 25.10.2012

Folgende Änderungen wurden vom BT verabschiedet ... (3)

- Die **Verlustnutzungsbeschränkung** des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KStG wird ausgeweitet, sodass negative Einkünfte eines unbeschränkt steuerpflichtigen Organträgers oder einer unbeschränkt steuerpflichtigen Organgesellschaft, deren Sitz sich nicht im Inland befindet, bei der inländischen Besteuerung unberücksichtigt bleiben, soweit sie in einem Drittstaat (nicht EU oder EWR) im Rahmen der Besteuerung des Organträgers, der Organgesellschaft oder einer anderen Person berücksichtigt werden.
- Es wird ein **Feststellungsverfahren** eingeführt, in dem das dem Organträger zuzurechnende Einkommen der Organgesellschaft und damit zusammenhängende andere Besteuerungsgrundlagen gegenüber dem Organträger und der Organgesellschaft gesondert und einheitlich festgestellt werden (§ 14 Abs. 5 KStG).
- Gewinnabführungsverträge mit einer anderen Kapitalgesellschaft als einer AG, KGaA oder SE als Organgesellschaft (§ 17 KStG) müssen künftig einen dynamischen Verweis auf die Vorschriften des § 302 AktG zur Verlustübernahmeverpflichtung enthalten (§ 17 Satz 2 Nr. 2 KStG).
  - ➔ **Hinweis:** Übergangsregelung für bestehende Verträge bis zum 31.12.2014
    - ➔ Änderung bestehender Verträge zur nachträglichen Aufnahme eines Verweises im obigen Sinne gilt **nicht** als Neuabschluss (§ 34 Abs. 10 b KStG).

Quelle: Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts i.d.F. 25.10.2012

1.3
Jahressteuergesetz 2013 (Grunderwerbsteuer)

- Verabschiedung im BT erfolgte am 25.10.2012
- Abschließende Beratung im BR voraussichtlich am 23.11.2012
  - Zustimmung vs. Vermittlungsverfahren
  - Ausgang ungewiss!
  - **Problem:**
    Zahlreiche Empfehlungen des Bundesrates wurden **nicht** berücksichtigt, wie z. B. **Verhinderung von RETT-Blocker-Strukturen in der GrESt**!

Formulierungshilfe des BMF vom 19.09.2012 zur Vermeidung von RETT-Blocker-Strukturen in der Grunderwerbsteuer (§ 1 Abs. 3 a GrEStG-E)

- "Soweit eine Besteuerung nach *[§ 1]* Absatz 2a und Absatz 3 nicht in Betracht kommt, gilt als Rechtsvorgang im Sinne des *[§ 1]* Absatzes 3 auch ein solcher, aufgrund dessen ein Rechtsträger unmittelbar oder mittelbar oder teils unmittelbar, teils mittelbar eine wirtschaftliche Beteiligung in Höhe von mindestens 95 vom Hundert an einer Gesellschaft, zu deren Vermögen ein inländisches Grundstück gehört, innehat. Die wirtschaftliche Beteiligung ergibt sich aus der Summe der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen am Kapital oder am Vermögen der Gesellschaft. Für die Ermittlung der mittelbaren Beteiligungen sind die Vomhundertsätze am Kapital oder am Vermögen der Gesellschaften zu multiplizieren."

- **Anwendungszeitpunkt:**
  Erwerbsvorgänge, die nach dem 31.12.2012 verwirklicht werden.

- **GdW hat sich gegen diese Verschärfung ausgesprochen!**

1.4
Entwurf eines Gemeinnützigkeitsentbürokratisierungs-gesetzes

- Kabinettsbeschluss erfolgte am 24.10. 2012
- Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens voraussichtlich bis März 2013

Vorgesehene Änderungen (Auszug)

- Anhebung des sog. **Übungsleiterpauschbetrag** von 2.100 EUR auf 2.400 EUR
  - **Hinweis:** Umfasst auch die nebenberufliche Pflege alter, kranker und behinderter Menschen
- Anhebung des sog. **Ehrenamtspauschbetrags** von 500 EUR auf 720 EUR
  - **Hinweis:** Keine Beschränkung auf eine konkrete Art der nebenberuflichen Tätigkeit

➔ **Unverändert:** Beide Pauschbeträge werden nur gewährt, wenn die nebenberufliche Tätigkeiten im Dienst oder im Auftrag einer jPöR oder einer steuerbegünstigten Körperschaft (gemeinnützige, mildtätige, kirchliche Zwecke) erfolgen.

- Ein ehrenamtliches Engagement direkt über ein Wohnungsunternehmen – ohne Zwischenschaltung eines gemeinnützigen Vereins – verhindert die Inanspruchnahme.

GdW: Fördertatbestände mit den Praxisanforderungen in Einklang bringen ...

- Gebraucht werden unbürokratische Lösungen, die eine vergleichbare Förderung engagierter Helfer von Wohnungsunternehmen oder in von Wohnungsunternehmen unterstützten Nachbarschaftsvereinen ermöglichen.
- Ehrenamtspauschbetrag dem Niveau des Übungsleiterpauschbetrags anpassen.
- Ehrenamtliche unbürokratisch in eine Haft- und Unfallversicherung von Ländern, Kommunen oder Wohnungsunternehmen einbeziehen.
- Förderung von Schulungen durch den Europäischen Sozialfonds (ESF).

1.5
Aktueller Sachstand zur E-Bilanz

- **Die E-Bilanz kommt wie geplant!**

- **E-Bilanz = Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung des Inhalts von Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen**

- **Taxonomie = der für die elektronische Übermittlung amtlich vorgeschriebene Datensatz**
  - Kerntaxonomie
  - **Branchentaxonomien ➔ Ergänzungstaxonomie für die Wohnungswirtschaft**
  - siehe unter www.eSteuer.de
    - Taxonomie-Version 5.1 vom 01.06.2012
    - Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2012 beginnen

- **Taxonomie wird voraussichtlich jährlich aktualisiert**

Zeitlicher Anwendungsbereich

2012	2013	2014	2015	2016
Freiwillige Übermittlung von "aperodischen" E-Bilanzen (z. B. Eröffnungsbilanzen)	Freiwillige Übermittlung von E-Bilanzen **(Nicht-beanstandungs-regelung)** für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2011 beginnen	**Allgemein verpflichtende Übermittlung von E-Bilanzen** (besondere Ausnahmefälle mit Übergang bis 2016) für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2012 beginnen		**Verpflichtende Übermittlung von E-Bilanzen für steuerbegünstigte Körperschaften**, Betriebe gewerblicher Art, Kapitalkonten-entwicklungen u. a. für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2014 beginnen

Taxonomie – Übermittlungsvarianten

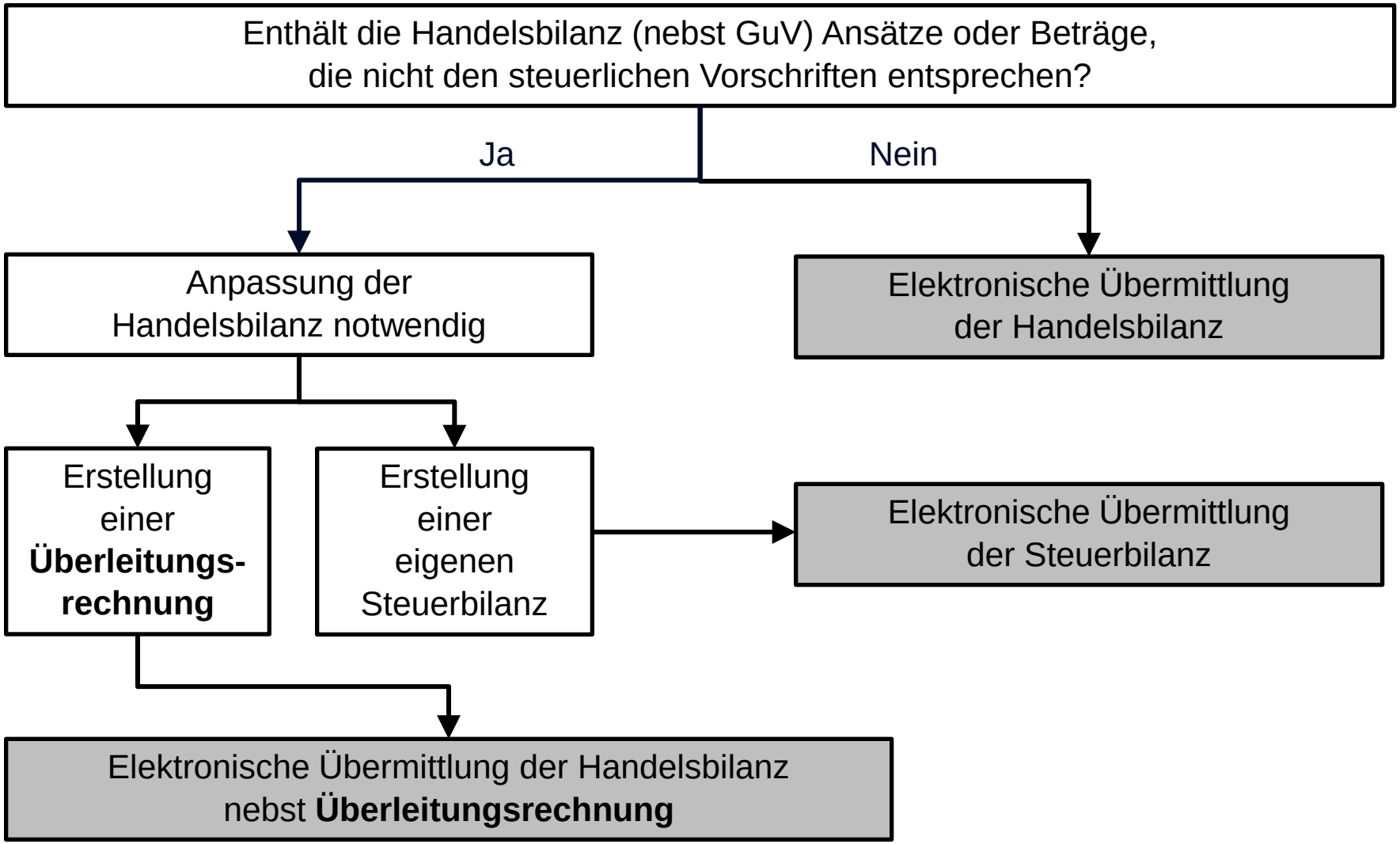

GdW Information 137 – Oktober 2012

Inhalt:

- Gesetzliche Grundlagen der E-Bilanz
- Zuordnung der Konten des Kontenrahmens der Wohnungswirtschaft zu den Positionen der Ergänzungstaxonomie für Wohnungsunternehmen
- Hinweise zum unternehmensindividuellen "Kontenmapping"
- Hinweise zu den beiden Möglichkeiten der Übermittlung der E-Bilanz an die Finanzverwaltung (HaBi mit Überleitungsrechnung oder StBi)
- Stand der Umsetzungsarbeiten der EDV-Anbieter (wowi Software)

Zu bestellen beim GdW:

E-Mail an bestellung@gdw.de

1.6
Aktueller Sachstand zur Reform der Grundsteuer

Aktivitäten des Bundes und der Länder / des GdW und der Regionalverbände

- **Aktivitäten Bund / Länder**
  - Auswirkungen von 3 Reformansätzen (Modell Bremen; Modell Baden-Württemberg, Bayern, Hessen; Modell Thüringen) werden anhand bundesweiter Stichproben getestet und Bürokratie- und Verwaltungs-kosten ermittelt (zuständig: Statistisches Bundesamt).
  - **September 2012**
    - **Erste Ergebnisse dieser Verprobung liegen vor (nicht öffentlich).**
    - **Modelle werden nunmehr nachjustiert.**

- **Aktivitäten GdW / Regionalverbände**
  - Interne Datenerhebung in 10 ausgewählten Modellstädten und Probe-berechnungen
  - **Aktualisierung** des gemeinsamen Positionspapiers des GdW und seiner Regionalverbände im Hinblick auf die Auswertungen die Modellstädte in den neuen Ländern (inkl. Berlin-Ost) betreffend **(31.05.2012)**

Fachgespräch am 06.06.2012 beim SenFin Berlin – Tagung der Arbeitsgruppe der Länder "Grundsteuer auf der Basis von Verkehrswerten"

- Vorstellung der Ergebnisse der GdW-internen Datenerhebung
- **In der anschließenden Diskussion hat sich Folgendes herauskristallisiert:**
  - Modell Thüringen wird keine Rolle mehr spielen.
  - Modell Süd wird wohl keine Mehrheit erzielen.
  - **D. h., Modell Bremen könnte umgesetzt werden!**
- Der GdW hat in diesem Zusammenhang wichtige Punkte klargestellt, die für die vom GdW vertretene Wohnungswirtschaft von immenser Bedeutung sind:
  - Keine rückwirkende Berücksichtigung von Wertänderungen
  - Keine jährliche Überprüfung der BMG
  - Anpassung der BMG erst, wenn die Wertänderung eine bestimmte Grenze über- oder unterschreitet

  ➔ **All diese Punkte sollen wohl Berücksichtigung finden!**

1.7
Gutachten "Abschreibungsbedingungen für den Mietwohnungsneubau"

- **Erstellt durch das Institut der deutschen Wirtschaft Köln**

- **Auftraggeber:**
  - Bundesvereinigung Spitzenverbände der Immobilienwirtschaft
  - Zentraler Immobilien Ausschuss e.V.
  - Hauptverband der deutschen Bauindustrie
  - Zentralverband Deutsches Baugewerbe
  - Bundesverband Baustoffe - Steine und Erden e.V.

Neu: BID

Steuerliche Abschreibung vs. tatsächlicher Wertverzehr

- **Derzeitige Situation:**
  - Lineare Abschreibung von Mietwohnungsneubauten in Höhe von 2% p.a.

- **Ergebnis des Gutachtens:**
  - Tatsächlicher Wertverzehr von Wohnimmobilien liegt bei rund 4% p.a.

  - **Wertverzehr ergibt sich aus Folgendem:**
    - Alterseffekt etwa 1,2% p.a.
    - Technische Abnutzung etwa 1,7% p.a.
    - Inflation etwa 1,5% p.a.

    ➔ **rund 4% p.a.**

2
Aktuelles aus dem Bereich Finanzierung

2.1
SEPA-Umstellung bei Wohnungsunternehmen

- Am **31.03.2012** ist die europäische "**SEPA-Verordnung**" in Kraft getreten.
- Die Verordnung sieht vor, dass für Überweisungen und Lastschriften ab dem **01.02.2014** nur noch die von der europäischen Kreditwirt-schaft entwickelten **SEPA-Zahlungsverfahren** anzuwenden sind.

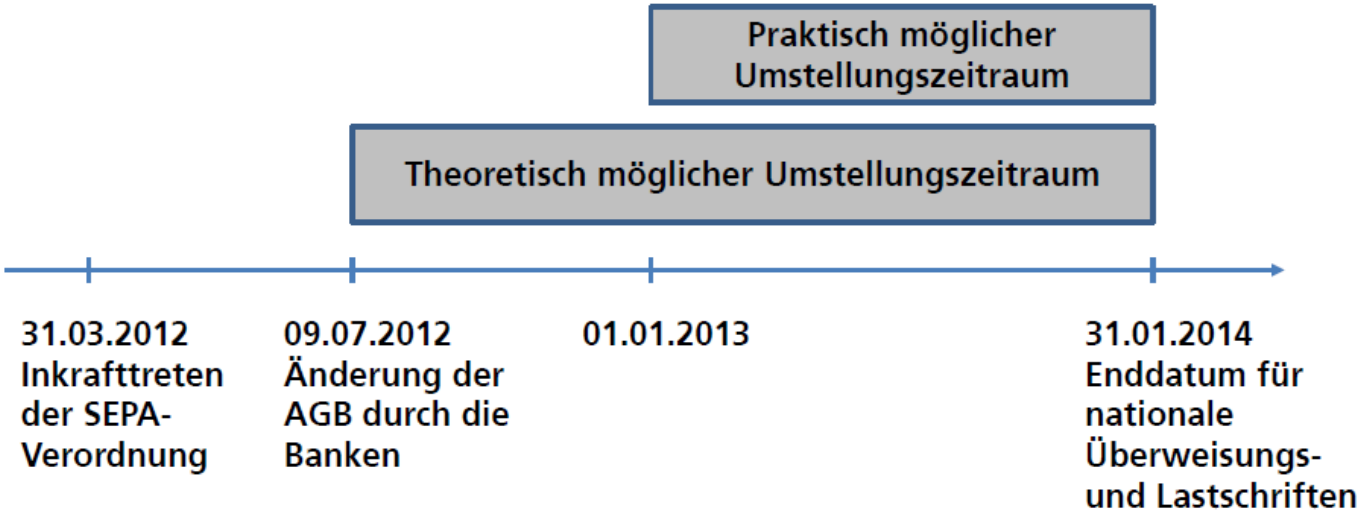

Der Umstellungsprozess im Wohnungsunternehmen

1
Projektstruktur

- In Abhängigkeit von Unternehmensgröße und Komplexität der Tätigkeitsfelder sollte die SEPA-Umstellung als Projekt aufgesetzt werden.
- Dabei ist es wichtig, in den entscheidenden Unternehmensbereichen SEPA-Verantwortliche zu benennen.

2
IT-Umstellung

- Die IT-Systeme müssen SEPA-fähig sein.
- Das betrifft i. d. R. nicht nur das ERP-System (aktuelles Release/aktuelle Programmversion), sondern auch weitere, mit Zahlungsverkehr verbundene Systeme, wie z. B. Electronic Banking- und Cash Management-Programme.

3
Information und Schulungen

- Sowohl die Umstellung als auch das zukünftige Tagesgeschäft unter SEPA wird für viele Mitarbeiter das Arbeiten in neuen Prozessen bedeuten.
- Die Mitarbeiter sollten durch geeignete Informationen oder ggf. Schulungen darauf vorbereitet werden.

Der Umstellungsprozess im Wohnungsunternehmen

4
Kontakt zu Banken

5
Überprüfung des Datenbestands

6
Überprüfung bestehender Vertragsmuster

7
Überleitung (Migration) der Einzugsermächtigungen

8
Eigene erteilte Einzugsermächtigungen

9
Anpassung der Verwendungszwecke

10
Anpassung der Korrespondenz

11
Erstellung und Übermittlung von SEPA-Aufträgen an die Bank

SEPA-Umstellung bei Wohnungsunternehmen

GdW Information 136

Die SEPA-Umstellung bei Wohnungsunternehmen

Was müssen Wohnungsunternehmen wissen, was gilt es zu beachten, wie ist der Umstellungsprozess zu organisieren?

Oktober 2012

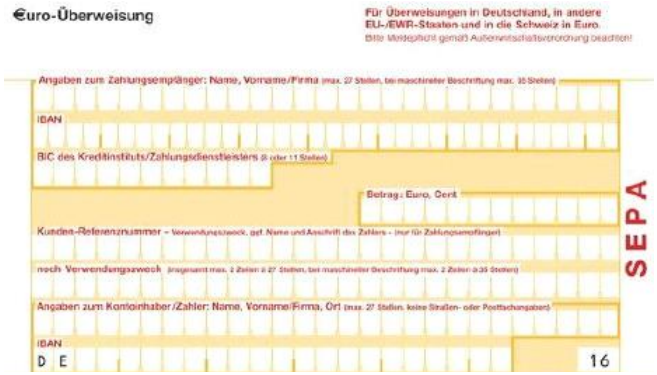

2.2
Solvency II: Das Aus für Versicherungen als Immobilienfinanzierer?

GdW

Solvency II

Solvenzkapitalanforderungen	Risikomanagementsystem	Berichtspflichten
Quantifizierung des Kreditrisikos	Bspw. Qualifikation vom Vorstand	Offenlegungspflichten an Aufsichtsbehörden

Der drei Säulenansatz von Solvency II – ähnlich Basel II

Basel II/III

Mindesteigenkapitalanforderungen	Aufsichtsrechtliches Prüfungsverfahren	Marktdisziplin/-transparenz
Quantifizierung des Kreditrisikos	Individualisierung der Bankenaufsicht (BAFin)	Erweiterung der Offenlegungspflichten

2.2
Solvency II: Das Aus für Versicherungen als Immobilien-finanzierer?

- **Bisher:** Risiko von Hypothekendarlehen wurde allein dem Kontrahenten-Risiko zugeordnet, ohne dass bestimmte Kriterien an Hypothekendarlehen gestellt wurden.
- Soweit bei den Hypothekendarlehen ein Beleihungsrahmen von 60% eingehalten wurde, ergab sich eine Eigenkapitalunterlegung von 0%.
- *Im **(Vor-)Entwurf der DurchführungsVO** werden für die Risikoeinordnung von Hypothekendarlehen erstmals konkrete, einschränkende Anforderungen gestellt (relativ hohe Eigenkapitalunterlegung im Vergleich zu Banken, keine Berücksichtigung der grundpfandrechtlichen Besicherung)*
- ***Weitere Einschränkung:** Darlehenssumme unter diesen Voraussetzungen auf 1 Mio. EUR begrenzt*
- **Aber:** Änderungen sind vorprogrammiert – Inkrafttreten frühestens **2016**

3
Sonstige aktuelle Themen

3.1
Wohnungsunternehmen als Energieerzeuger – mögliche Anforderungen aus dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)?

- Wohnungsunternehmen haben in den letzten Jahren verstärkt entweder selbst oder über Tochtergesellschaften Photovoltaikanlagen auf den Dächern ihrer Wohnanlagen errichtet oder Blockheizkraftwerke in Betrieb genommen.
- Fraglich ist, ob Wohnungsunternehmen durch die Einspeisung von Energie in das öffentliche Stromnetz als **Energieerzeugungsunternehmen im Sinne des EnWG** klassifiziert werden können?
- Rechtsauffassung Prof. Keßler: Ja
- **Aber:** Befreit von der Anwendung des EnWG sind **derzeit** nach § 117 a EnWG Betreiber von Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 500 Kilowatt oder von Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 500 Kilowatt, die nur deswegen als Energie-versorgungsunternehmen gelten, weil sie Elektrizität nach den Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder des Kraft-Wärme-Kopplungs-gesetzes in ein Netz einspeisen.

Sonderfall: Vertikal integriertes Unternehmen

- **Befreiungsvorschrift greift nicht, wenn das Unternehmen ein vertikal integriertes Unternehmen ist**
- Um ein vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen handelt es sich dann, wenn ein Energieversorgungsunternehmen im Elektrizitätsbereich mindestens eine Funktion aus dem Bereich der Übertragung und Verteilung **und** daneben mindestens **eine Funktion aus dem Bereich der Erzeugung** und des Vertriebs von Elektrizität wahrnimmt.
- Anstatt eines Einzelunternehmens kann es sich auch um eine **Gruppe von (Energieversorgungs-)Unternehmen** handeln, die miteinander verbunden sind.

Referentenentwurf des Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften

- **Wegfall der Vorschrift des § 117 a EnWG:**
  grundsätzlich positiv, da ausschließlich im EEG und KWKG tätige Unternehmen nicht mehr betroffen sind

- **Aber: Neufassung § 6 b EnWG:**
  Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen … haben ungeachtet ihrer Eigentumsverhältnisse und ihrer Rechtsform einen Jahresabschluss und Lagebericht nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Ersten, Dritten und Vierten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs aufzustellen, prüfen zu lassen und offenzulegen; § 264 Abs. 3 und § 264b HGB sind insoweit nicht anzuwenden.

Referentenentwurf des Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften

GdW

Aktivitäten des GdW

- Schreiben an die Minister Pofalla, Rösler, Altmaier und Ramsauer (20.09.2012)
- GdW Stellungnahme zum E-EnWG an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie des Deutschen Bundestages (23.10.2012)
- Gespräch Präsident der Bundesnetzagentur (29.10.2012)
- Gespräch mit der Arbeitsebene des BMWi (31.10.2012)
- Lfd. Gespräche mit dem IDW

3.2
Aktuelles aus dem IDW

- Entwurf eines IDW Standards: **Grundsätze zur Bewertung von Immobilien** (IDW ES 10)
  - Frist zur Stellungnahme bis 31.01.2013
- (Vor)Entwurf IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung:
  Zur handelsbilanziellen Abgrenzung von Erhaltungsaufwand und Herstellungskosten bei Gebäuden (IDW ERS IFA 1)
  - Veröffentlichung als Entwurf im November/Dezember 2012 geplant